A94 I/2
1999-33/2

übersicht 1 : 5 000

regelschnitte 1 : 500

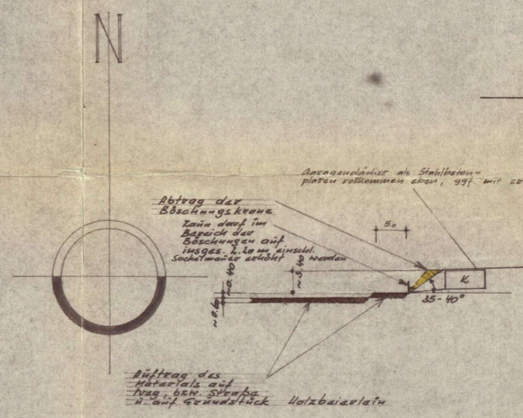

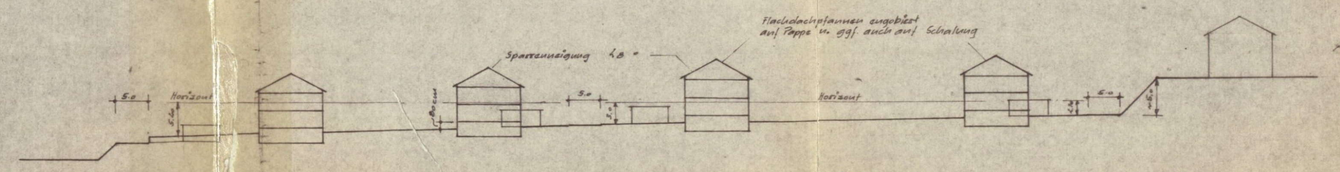

schnitt a~a

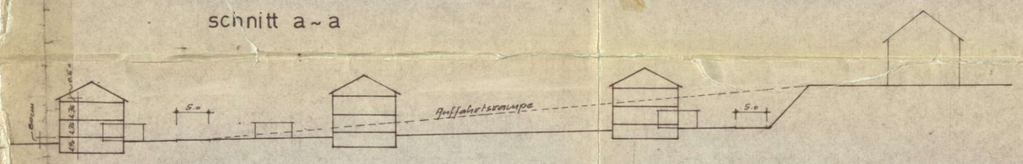

schnitt b~b

Als Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen wir der vereinfachten Änderung zu:

(Jensen) (Nais)

(Holzbeierlein) (Hörath)

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Baugrenze neu festzusetzen
- " unverändert bestehend bleibend
- " aufzuheben
- Ausstattung des Geltungsbereiches auf die bestehende Hofstelle (befestigter Abstellplatz für Pkw)

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG gem. § 13 BBauG. des

BEBAUUNGSPLAN NR 1 DER GEMEINDE UNTERSTEINACH

LANDKREIS BAYREUTH M 1 : 1000 / 5000

RECHTSGRUNDLAGEN:

§ 9 BBAUG. ZU § 9 ABS 2 BBAUG: VO VOM 22.6.1962 (GVBL S 181) §§ 4, 12, 14, 17, 22, 23 U.A. BAUNUVO VOM 26.6.1962 (BGBL I S 492) ART 6,7 ABS 1 UND 107, ABS 4 BAYBO VOM 1.8.1962 (BGBL S 250)

Die Gemeinde Untersteinach hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 22.11.1974 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Untersteinach, den 1.12.1974

1. Bürgermeister

der Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 2.1.1975 bis 24.1.1975 in der Gemeindekanzlei Untersteinach gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 1.1.1975 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Untersteinach, den 28.1.1975

1. Bürgermeister

1. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BAULEITPLANES:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, GEPLANTE WOHNGEBÄUDE FESTSETZUNG DER GESCHOSSZAHL U. FIRSTRICHTUNG ANBAU UND ERWEITERUNGSMÖGLICHKEITEN INNERHALB DER BAUGRENZEN
- K KRAFTFAHRZEUGEINSTELLRÄUME
- 2 ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS
- PRIVATE FREIFLÄCHEN
- PRIVATE KFZ-ABSTELLFLÄCHEN VOR DEN GARAGEN DIESE DÜRFEN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN
- VERKEHRSFLÄCHEN NOCH NICHT IM GEMEINDL. BESITZ
- VERKEHRSFLÄCHEN IM GEMEINDLICHEN BESITZ NOCH NICHT AUSGEBAUT
- BAUGRENZEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- 6.0 BREITE DER STRASSEN
- T TRAFO-STATION DER BELG

DAS BAUGEBIET IST ALS "ALLGEMEINES WOHNGEBIET" ~WA~ FESTGESETZT §§ BAUNUVO
ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, WEITERHIN DIE DER VERSORGUNG DIENENDEN LÄDEN, GASTSTÄTTEN USW.
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN: NICHTSTÖRENDE HANDWERKS- UND GEWERBLICHE KLEINBETRIEBE, STÄLLE FÜR KLEINTERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCH. NEBENERWERBSSTELLEN.
STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM "ALLGEMEINEN WOHNGEBIET" GELEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.
EINFRIEDUNGEN: STRASSENSEITIG JÄGERZAUN MIT ODER OHNE SOCKEL BIS MAX. 1.10 M HOCH. ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN MASCHENDRAHT MIT BETONSÄULEN BZW. EINBETONIERTEN STAHLROHREN ODER T-EISEN. EBENFALLS BIS 1.10 M HOCH MIT UNGESCHNITTENEN HECKEN ALS VÖGEL- UND SICHTSCHUTZ HINTERPFLANZT.

2. HINWEISE:

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- GEPLANTE GEMEINDL. KANALISATION
- BESTEHENDE GEMEINDL KANALISATION
- BESTEHENDE TRINKWASSERLEITUNG
- GEPLANTE TRINKWASSERLEITUNG
- BÖSCHUNG CA 5.0 M HOCH (GRENZE DER KESSABGRÖRUNG)

AUFGESTELLT:

ALBERT JOBST ARCHITEKT
8581 WEIDENBERG, LINDENSTR. 132a, TEL. 09278/383

PROJEKT: BEBAUUGSPLAN NR 1		ZEICHNUNG NR.	
BAUTEIL: UNTERSTEINACH		GEZ.	MAI 1969
		GEPR.	
MASSTAB: 1 : 1000		GEÄND.	13.11.74